

Reglement der Forschungskommission der Universität Bern

26.05.2020
Stand 01.11.2022

Der Senat,

gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m Universitätsgesetz (UniG) vom 9. September 1996, Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe m, Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben b Ziffer 5, Artikel 30 und Artikel 31 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut; UniSt),

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement regelt den Status, die Aufgaben, das Verfahren und die Organisation der Forschungskommission der Universität Bern (nachfolgend FK).

Status

Art. 2 ¹ Die FK ist eine Ständige Kommission im Sinne von Artikel 29 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011.

² Sie ist administrativ dem Vizerektorat Forschung angegliedert.

Aufgaben

Art. 3 ¹ Die FK ist zuständig für die Evaluation von Gesuchen der Personen- und Projektförderung, welche ihr von der Universitätsleitung zugewiesen werden, und entscheidet aufgrund wissenschaftlicher Kriterien über deren Förderungswürdigkeit.

² Sie berät das Vizerektorat Forschung und andere universitäre Gremien in Angelegenheiten der Forschungsförderung und der Evaluation von Fördergefässen.

³ Im Rahmen ihrer Tätigkeit und Kompetenz unterbreitet die FK der Universitätsleitung oder dem Vizerektorat Forschung Vorschläge und Anträge.

Verfahren der Personen- und Projektförderung

Art. 4 *[Fassung vom 01.11.2022]* ¹ Die Evaluation von Gesuchen der Personen- und Projektförderung gemäss Artikel 3 Absatz 1 wird gemäss den folgenden Grundsätzen vorgenommen:

- a. Die Evaluation von Gesuchen der Projektförderung gemäss Artikel 3 Absatz 1 wird ausschliesslich von den Vertreterinnen und Vertretern der Fakultäten gemäss Artikel 6 Absatz 2 vorgenommen.
- b. Die Evaluation von Gesuchen der Personenförderung gemäss Artikel 3 Absatz 1 wird von den Vertreterinnen und den Vertretern der Fakultäten gemäss Artikel 6 Absatz 2 sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c bis e UniG vorgenommen.
- c. Die Vertreterinnen und Vertreter der Assistierenden und Studierenden haben ein Mitwirkungsrecht (im Sinne der Möglichkeit, Fragen zu stellen und mitzudiskutieren), sie evaluieren jedoch weder Gesuche der Projektförderung noch der Personenförderung.

²Jedes zu evaluierende Gesuch wird von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern gemäss Absatz 1 begutachtet (Vieraugenprinzip).

³ Für die Evaluation der Gesuche können externe Fachpersonen hinzugezogen werden.

⁴ Die Kommissionsmitglieder sind zuständig für den Entscheid über die Förderungswürdigkeit.

⁵ Die Kommissionsmitglieder erstellen ein Ranking der als förderungswürdig beurteilten Gesuche. Dieses wird dem Vizerektorat Forschung zugestellt.

Geschäfte gemäss
Art. 3 Abs. 2 und 3

Art. 5 Für die Geschäfte gemäss Artikel 3 Absatz 2 und 3 ist die gesamte FK zuständig.

Zusammensetzung

Art. 6 ¹Die FK umfasst insgesamt 26 Mitglieder.

² Die Fakultäten der Universität Bern sind in der Kommission durch ordentliche und bzw. oder ausserordentliche Professorinnen oder Professoren und bzw. oder Assistenzprofessorinnen mit Tenure Track oder Assistenzprofessoren mit Tenure Track wie folgt vertreten:

- a. Theologische Fakultät: ein Sitz
- b. Rechtswissenschaftliche Fakultät: zwei Sitze
- c. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät: zwei Sitze
- d. Medizinische Fakultät: vier Sitze
- e. Vetsuisse Fakultät: zwei Sitze
- f. Philosophisch-historische Fakultät: drei Sitze
- g. Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät: zwei Sitze
- h. Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät: vier Sitze

³ Der Kommission gehören sodann jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c bis e UniG, der Assistierenden und der Studierenden an.

Wahl der Kommissionsmitglieder und Amtsdauer

Art. 7 ¹ Die Fakultäten und die Vereinigungen der Dozierenden und der Assistierenden sowie der Studierenden nominieren Mitglieder für die Wahl und Wiederwahl durch den Senat. Dabei ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten.

² Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt 4 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Präsidium

Art. 8 ¹ Die FK konstituiert sich selbst.

² Die FK wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten wird von der Universitätsleitung bestätigt. Bei der Zusammensetzung des Präsidiums wird auf ausgewogene Vertretung der Fakultäten und der Geschlechter geachtet.

³ Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen der Forschungskommission und lädt zu den Sitzungen ein.

⁵ Bei Abwesenheit wird die Präsidentin oder der Präsident durch eine der beiden Vizepräsidentinnen bzw. einen der beiden Vizepräsidenten vertreten.

Sekretariat

Art. 9 ¹ Das Sekretariat der FK ist administrativ und organisatorisch dem Vizerektorat Forschung angegliedert.

² Es ist verantwortlich für die Planung, Vorbereitung und Nachbearbeitung der Kommissionssitzungen sowie das Verfassen der Sitzungsprotokolle.

Sitzungen

Art. 10 ¹ Die FK hält in der Regel jährlich zwei ordentliche Sitzungen ab.

² Auf Antrag von mindestens drei Kommissionsmitgliedern oder der Präsidentin bzw. des Präsidenten kann eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.

Beschlussfassung und Quorum

Art. 11 ¹ Die FK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer zur Evaluation von Gesuchen zur Personenförderung berechtigten Mitglieder gemäss Artikel 4 anwesend sind.

[Fassung vom 01.11.2022]

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

³ Die Präsidentin oder der Präsident fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.

⁵ Beschlüsse auf dem Schriftweg (Zirkularbeschlüsse) sind möglich.

Stellvertretung

Art.12 ¹ Kann ein Mitglied der FK an einer Sitzung nicht teilnehmen, bestimmt es die Stellvertretung und teilt dies der Präsidentin oder dem Präsidenten mit.

² Stellvertretende Personen haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Kommissionsmitglieder.

Befangenheit und Ausstand

Art. 13 ¹ Die Mitglieder der FK treten bei Geschäften in den Ausstand und beteiligen sich weder an der Vorbereitung noch an der Beschlussfassung, wenn ein Ausstandsgrund vorliegt.

² Bezuglich Befangenheit und Ausstandspflicht gelten die Regeln der Universität Bern; ein Ausstandsgrund liegt dann vor, wenn

- a. ein persönliches, berufliches oder finanzielles Interesse in der Sache besteht;
- b. ein Abhängigkeits- oder Konkurrenzverhältnis zur gesuchstellenden Person besteht;
- c. eine enge Zusammenarbeit mit der gesuchstellenden Person besteht;
- d. das Mitglied der FK in einer nahen familiären oder persönlichen Beziehung zur gesuchstellenden Person steht; oder
- e. das Mitglied aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.

Teilnahme Dritter

Art.14 ¹ Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor Forschung nimmt als ständiger Guest an den Kommissionssitzungen teil. Ihr oder ihm kommt beratende Stimme zu.

² Die FK kann weitere Personen zu ihren Sitzungen einladen, namentlich die gemäss Artikel 4 Absatz 3 zur Evaluation miteinbezogenen externen Personen.

Sitzungsgeheimnis

Art. 15 ¹ Die Sitzungen der FK sind nicht öffentlich. Die Entscheide und die Akten sind vertraulich.

² Die Mitglieder der FK und ihre Mitarbeitenden sowie teilnehmende Dritte und externe Personen gemäss Artikel 4 Absatz 3 unterstehen dem Kommissionsgeheimnis. Dies umfasst namentlich auch Abstimmungsergebnisse.

³ Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der FK bestehen.

Protokoll

Art. 16 Die Evaluationsresultate oder die Rankings der FK werden per Excel-Liste bzw. Beschlussprotokoll festgehalten. Diese werden den Mitgliedern, den externen Personen gemäss Artikel 4 Absatz 3 sowie der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor Forschung zur Kenntnis gebracht.

Geschäftsreglement

Art. 17 Die FK kann ein Geschäftsreglement erlassen. Dieses ist durch die Universitätsleitung zu genehmigen.

Übergangsbestim-
mungen

Art. 18 ¹ Die bisherigen Mitglieder der SNF-Forschungskommission können neu Mitglieder der FK sein.
² Die bisherige Amtszeit der Mitglieder in der SNF Forschungskommission wird an die Amtszeit der FK angerechnet.

Schlussbestimmun-
gen

Art. 19 ¹ Dieses Reglement ersetzt das Kommissionsreglement der SNF-Forschungskommission (Ausgabe 2013).
² Es tritt mit der Genehmigung durch den Senat in Kraft.

Vom Senat genehmigt:

Bern, 26. Mai 2020 /
1. November 2022

Im Namen des Senats
Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann

Änderungen

Änderungen vom 01.11.2022, in Kraft am 01.11.2022